Lü 131

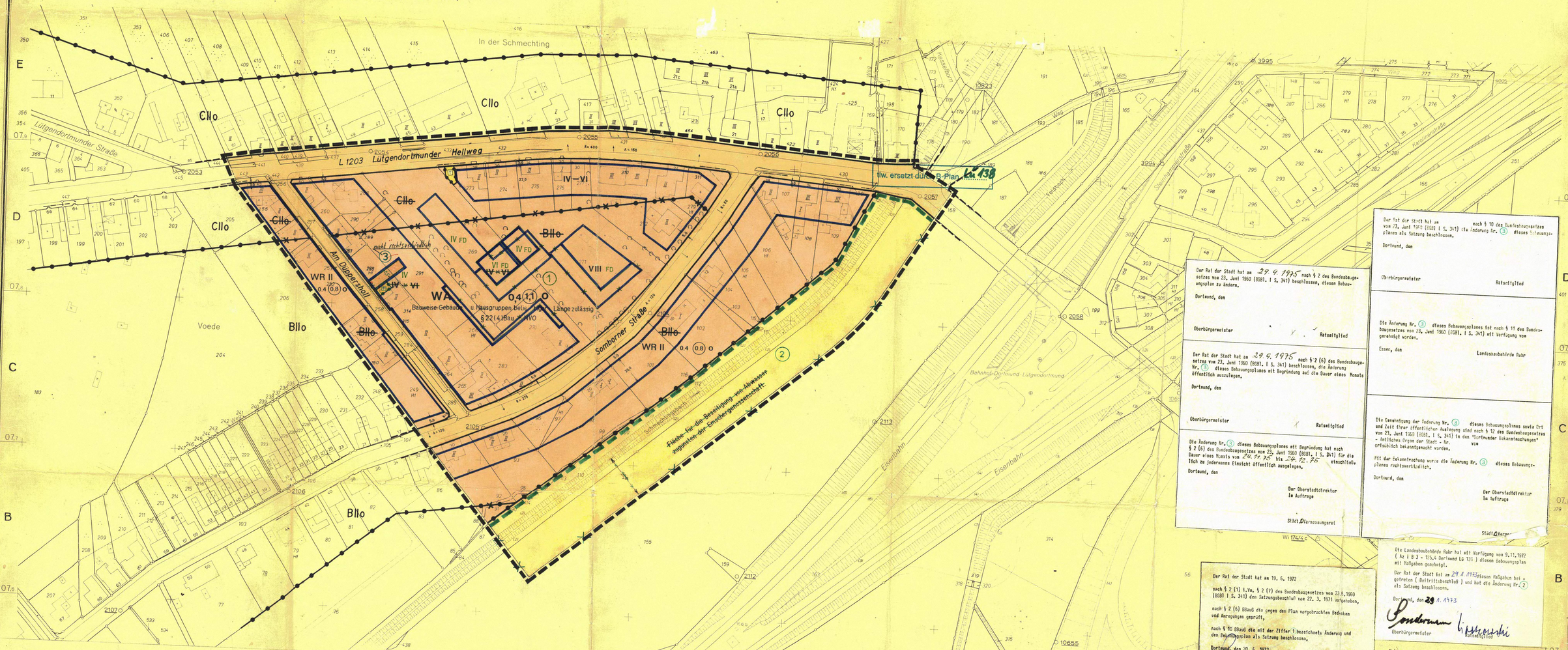
1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Lü 131

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten - Vermessungsamt Dortmund - Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bllo

Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl
IV–VI	Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- 3.30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel aufnehmender Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Strbw Gs Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GStrbw GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- zu erhaltender Baumbestand § 9 (1) Nr. 15 BBauG

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 24. 6. 69

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 12. 3. 70

Bauregierungsrat — Stadtplanungsamt

Stadtrat — Ltd. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 29. 9. 1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29. 9. 1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 24. 11. 75 bis 24. 12. 75 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr

Ober-Regierungs- u. Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 8 vom 25. 2. 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 26. 2. 1973

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt hat am 19. 6. 1972

nach § 2 (1) i.Vm. § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) den Satzungsbeschluß vom 22. 3. 1971 aufgehoben,

nach § 2 (6) BBauG die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft,

nach § 10 BBauG die mit der Ziffer 1 bezeichnete Änderung und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 20. 6. 1972

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Landesbaubehörde Ruhr hat mit Verfügung vom 9.11.1972 (Az I B 3 - 1754 Dortmund Lü 131) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt.

Der Rat der Stadt hat am 29.1.1973 diesen Maßgaben bei - getreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. ② als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 29.1.1973

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet

Es sind besondere bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Der Rat der Stadt hat am 7. 7. 69 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 8. 7. 69

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14. 5. 70 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15. 5. 70

i.V. Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 20. 7. 70 bis 20. 8. 70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 21. 8. 70

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 22. 2. 71 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 25. 2. 71

Aufgehoben durch Beschluß vom 19.6.1972

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 9.11.1972 - 1754 Dortmund Lü 131 genehmigt worden.

Essen, den 9. Nov. 1972

Landesbaubehörde Ruhr

Ober-Regierungs- u. Vermessungsrat

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Lü 131

Flurkarte
Stadtgrundkarte 9407N

Maßstab 1 : 1000

Lü 131